

IV. VERFAHREN

19. BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“ erfolgt gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die mit § 13a Abs. 1 BauGB an dieses Verfahren gestellten Voraussetzungen sind erfüllt:

- Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung (Satz 1).
- Die zulässige Grundfläche (einschließlich Versiegelung durch Stellplätze und Zufahrten) verbleibt mit maximal 14.040 Quadratmetern deutlich unterhalb von 20.000 Quadratmetern (Satz 2 Nr. 1).

Die an das beschleunigte Verfahren gestellten Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt:

- Mit dem Vorhaben ist keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht verbunden – siehe Kapitel 11 (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht – siehe Kapitel 11 (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB).
- Anhaltspunkte für eine Pflicht zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen nicht (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Regelungsgegenstand des § 50 Satz 1 BImSchG sind zum einen schädliche Umwelteinwirkungen und zum anderen von schweren Unfällen im Sinne Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude.

Mit dem Lebensmittelmarkt sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG zu erwarten – siehe Kapitel 14.1.

Der Lebensmittelmarkt fällt auch nicht unter die Betriebe nach der Richtlinie 2012/18/EU. Mit dieser sind nach Artikel 3 Nr. 1 nur solche Betriebe relevant, in denen in einer oder in mehreren Anlagen gefährliche Stoffe nach Artikel 3 Nr. 10 vorhanden sind (d.h. Stoffe oder ein Gemisch, das unter Anhang I Teil 1 oder 2 Richtlinie 2012/18/EU fällt; wie toxische, explosive, entzündliche, selbstzersetzende, gewässergefährdende Stoffe etc.). Folglich ist kann auch ein schwerer Unfall nach Artikel 3 Nr. 13 ausgeschlossen werden, d.h. ein Ereignis im Sinne einer Emission, einem Brand oder einer Explosion größeren Ausmaßes, bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind und dies unmittelbar oder später zu einer ernsthaften Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt.